

FAQs - Inklusion

1. **Wie lautet die gesetzliche Grundlage von Inklusion?**

2006 haben die Vereinten Nationen die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Diese stärkt die Rechte von behinderten Menschen und regelt besondere Lebenssituationen derer. Sie legt außerdem fest, dass „behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“ dürfen.

Mit der Unterzeichnung der Konvention 2009 hat sich auch Deutschland verpflichtet die Inhalte umzusetzen (vgl. im §3 (3) Schulgesetz/www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/FAQ_Inklusion)

2. **Was bedeutet Inklusion?**

Kinder mit einem Anspruch auf ein Sonderpädagogischen Bildungsangebot können inklusiv an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden. Sie sind dann in der Verantwortung der allgemeinen Schule, nehmen dort vollumfänglich am Unterricht teil und bekommen stundenweise Unterstützung des jeweils zugehörigen SBBZ. Gemeinsame Absprachen/Verantwortlichkeiten zwischen der allgemeinen Schule und dem SBBZ werden in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Grundlage für die Förderplanung ist der Bildungsplan des jeweiligen Förderschwerpunktes. Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt GENT (Geistige Entwicklung) und Lernen werden zieldifferent beschult. Die anderen Förderschwerpunkte zielgleich. Die Schüler*innen erhalten das Zeugnis der allgemeinen Schule, bei zieldifferent beschulten Kindern erscheint dazu ein Hinweis unter Bemerkungen (vgl. Nr. 14).

3. **Was ist ein SBBZ?**

Ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum ist eine Schulart mit besonderen Bedingungen. Je nach festgestelltem Förderschwerpunkt des Kindes (Lernen, geistige Entwicklung (GENT), Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), emotionale und soziale Entwicklung (ESENT)) bietet das jeweils zuständige SBBZ ein individuelles Förderangebot an.

4. **Was versteht man unter Sonderpädagogischer Dienst?**

Der Sonderpädagogische Dienst ist ein Angebot der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Erfahrene Sonderpädagogen unterstützen und beraten Eltern und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, wenn bei einem Kind umfassende Schwierigkeiten im Bereich des schulischen Lernens bestehen und der Schulerfolg an der allgemeinen Schule gefährdet ist. Dabei kommt eine gezielte und differenzierte Diagnostik zum Einsatz. Individuelle, ganzheitliche Förderpläne werden gestaltet, bei Bedarf andere Unterstützungssysteme einbezogen. Die Angebote des Sonderpädagogischen Dienstes sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Tätig kann der Sonderpädagogische Dienst nur mit dem Einverständnis der Eltern werden. Hierzu haben die zuständigen SBBZ die entsprechenden Formulare.

5. Was bedeutet die Prüfung auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA)?

Benötigt ein Kind aus Sicht der begleitenden Personen (Eltern, Erzieher*innen, Lehrer*innen etc.) Hilfe bei der Bewältigung des Schulalltages sowie Unterstützung beim Lernen, so kann die Überprüfung auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Staatlichen Schulamt gestellt werden. Das zuständige SBBZ wird daraufhin mit der Überprüfung beauftragt und ein/e Sonderpädagoge/in wird eine ausführliche Diagnostik mit dem Kind durchführen.

6. Was ist ein Gutachten/pädagogischer Bericht?

Ergebnisse und Beobachtungen der Überprüfung des Kindes werden durch ein sonderpädagogisches Gutachten oder ein Entwicklungsbericht zusammengefasst. Inhalte sind eine Beschreibung über den allgemeinen Entwicklungsstand in den Bereichen Intelligenz, Lernverhalten, Sozialverhalten und Motivation. Das Gutachten/der Entwicklungsbericht wird mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und an das Staatliche Schulamt Karlsruhe weitergeleitet.

7. Was ist ein Feststellungsbescheid?

Wird aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme/des Entwicklungsberichtes entschieden, dass ein Kind einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, erhalten die Erziehungsberechtigten ein Schreiben vom Staatlichen Schulamt (Feststellungsbescheid). Daraufhin werden die Erziehungsberechtigten vom Staatlichen Schulamt über die verschiedenen Möglichkeiten der Beschulung ihres Kindes beraten (SBBZ, KOF oder Inklusion – Erläuterung hierzu Nr. 2, 3 und Nr. 10). Hierbei gilt das qualitative Elternwahlrecht. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt längstens bis zum Ende der Primarstufe (4. Klasse) bzw. bis zum Ende der Sekundarstufe I (10. Klasse). In dem Feststellungsbescheid wird der Förderschwerpunkt des Kindes festgelegt.

8. Was bedeutet qualitatives Elternwahlrecht?

Welche Möglichkeiten der Beschulung hat ein Kind mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot?

Hat ein Kind einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können die Eltern wählen, ob es an einem SBBZ, einer KOF (vgl. Nr. 10) oder an einem inklusiven Setting an einer allgemeinen Schule (Grundschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) unterrichtet wird. Damit die Erziehungsberechtigten eine Entscheidung treffen können, werden sie vom Staatlichen Schulamt beraten.

Bei einem inklusiven Setting bedeutet das Wahlrecht jedoch nicht, dass das Kind an einer ganz bestimmten allgemeinen Schule unterrichtet werden kann. Das Staatliche Schulamt ist hier an gesetzliche Vorgaben gebunden, die raumschaftsbezogen und gruppenorientiert sind.

9. Was bedeutet raumschaftsbezogen und gruppenorientiert?

Um den Erziehungsberechtigten einen Bildungsort vorschlagen zu können, beachtet das Staatliche Schulamt unterschiedliche Voraussetzungen der Schulen. Hier ist es beispielsweise wichtig, an welcher allgemeinen Schule bereits Kinder inklusiv beschult werden, wo eine Gruppenlösung (Bedingung für eine zieldifferente Beschulung) gefunden werden kann, welche Schule nah am Wohnort des Kindes ist, ob die Schule entsprechend ausgestattet ist, etc.

10. Was ist eine kooperative Organisationsform (KOF)?

In einer kooperativen Organisationsform lernt eine Klasse eines SBBZ mit einer festen Partnerklasse einer allgemeinen Schule verbindlich zusammen. Die Schüler*innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer KOF sind in Verantwortung des zuständigen SBBZ, werden nach ihrem jeweiligen Bildungsplan unterrichtet und erhalten das Zeugnis des SBBZ. Die Schüler*innen des SBBZ und der allgemeinen Schule lernen so viel wie möglich miteinander. Wenn es erforderlich ist, können auch spezifische Lernangebote gemacht werden. Gemeinsame Absprachen/Verantwortlichkeiten zwischen der allgemeinen Schule und dem SBBZ werden in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Die Stundenversorgung vom SBBZ erfolgt in einer KOF vollumfänglich wie an einem SBBZ.

11. Was ist ein Inklusionsantrag, wo finde ich ihn, wer stellt ihn?

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten nach der Beratung durch das Staatliche Schulamt für die Inklusion, füllen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der zuständigen allgemeinen Schule das Inku-Formular (→ Homepage SSA) aus.

Inku-Formular Stadt- und Landkreis KA:

Formular für Schulanfänger*innen, die in Stadt- bzw. Landkreis Karlsruhe wohnen (**Abgabedatum 15.3.**)

Inku-Formular Übergang Stadt- und Landkreis KA:

Formular für Kinder, die im Stadt- oder Landkreis KA wohnen und wechseln möchten

- von dem Bildungsangebot der allgemeinen Schule in ein inklusives Bildungsangebot (**Abgabedatum 15.3.**)
- von einem inklusiven Bildungsangebot in ein anderes inklusives Bildungsangebot (**Abgabedatum 15.2.**)
- von einem SBBZ in ein inklusives Bildungsangebot (**Abgabedatum 15.2.**)

12. Was ist eine Bildungswegekonferenz (BWK)?

Eine BWK wird anberaumt, wenn sich die Erziehungsberechtigten für eine inklusive Beschulung ihres Kindes entscheiden. Bei einer Bildungswegekonferenz sitzen alle Beteiligten (Erziehungsberichtigte ggf. mit einer Vertrauensperson, allgemeine Schule, zuständiges SBBZ, ggf. Staatliches Schulamt, ggf. Jugendamt, ggf. Schulträger, ggf. Kostenträger, ggf. Jugendhilfeplanung/Hort) zusammen. Den Erziehungsberechtigten wird eine allgemeine Schule vorgeschlagen, an der ihr Kind inklusiv beschult werden kann. Dieser Vorschlag wird aufgrund von raumschaftsbezogenen und gruppenorientierten Gegebenheiten erstellt.

Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten ein Einvernehmen über den künftigen Schulort ihres Kindes zu erlangen.

Nach der Bildungswegekonferenz erhalten die Erziehungsberechtigten ein Schreiben vom Staatlichen Schulamt mit dem künftigen Bildungsort ihres Kindes (Lernortfestlegung). Damit können die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der genannten Schule anmelden.

13. Was bedeutet zieldifferent und zielgleich?

Zieldifferent bedeutet, dass das Kind nach dem Bildungsplan des dem Förderschwerpunkt entsprechenden Bildungsgangs unterrichtet und bewertet wird (z.B. Bildungsgang Lernen). Lernziele werden an die Möglichkeiten des Kindes angepasst. Das Kind muss nicht dieselben Leistungen wie die Kinder der allgemeinen Schule erbringen. Zieldifferent werden Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung unterrichtet. In Ausnahmefällen auch Kinder mit dem Förderschwerpunkt ESENT (emotionale und soziale Entwicklung).

Zielgleich bedeutet, dass das Kind nach dem Bildungsplan der allgemeinen Schule unterrichtet und bewertet wird. Es soll dieselben Lernziele wie die Kinder der allgemeinen Schule erreichen.

14. Wie sehen Zeugnisse inklusiv beschulter Kinder aus?

Wird das Kind zielgleich unterrichtet, ergeben sich keine Änderungen im Zeugnis.

Bei zieldifferent unterrichteten Schüler*innen wird unter Bemerkung folgender Satz aufgenommen: „[Name] wurde *zieldifferent* unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgt auf der Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt [Lernen bzw. Geistige Entwicklung]“. Die Schule kann kompetenzorientierte, ergänzende Beschreibungen über die einzelnen Fächer/Lernbereiche/Fächerverbünde auf einem Beiblatt hinzufügen. Kinder mit dem Förderschwerpunkt GENT erhalten keine Noten.

15. Grundschulempfehlung bei inklusiv beschulten Kindern

Zieldifferent beschulte Kinder erhalten am Ende der 4. Klasse keine Grundschulempfehlung und kein Abschlusszeugnis, sondern ein Jahreszeugnis.

Wünschen die Eltern eine Grundschulempfehlung, so muss der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) zum Ende des dritten Schuljahres aufgehoben und das Kind dann in Klasse 4 zielgleich unterrichtet werden.

16. Inklusion Übergang Grundschule – weiterführende Schule

Die Klassenlehrkraft der Grundschule ist im letzten Schuljahr der Grundschule dazu aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen einen Entwicklungsbericht zu schreiben (**Abgabetermin 15.02**). Dieser wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Wünschen die Eltern eine Fortführung der Inklusion, so stellen sie einen Antrag auf erneute Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am Staatlichen Schulamt Karlsruhe. Aus dem Entwicklungsbericht der allgemeinen Schule muss der Fortbestand des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot deutlich hervorgehen. Das Staatliche Schulamt prüft auf Grundlage des Entwicklungsberichtes, ob der Anspruch bestehen bleibt oder aufgehoben wird und teilt dies den Erziehungsberechtigten im Feststellungsbescheid mit. Bei erneuter Feststellung eines Anspruches kann nach Elternwahlrecht eine Beschulung ab der Sekundarstufe I (ab Klasse 5) in einem entsprechenden SBBZ, einer KOF oder einem inklusiven Setting an einer allgemeinen Schule erfolgen.

Abgabedatum Antrag der Erziehungsberechtigten: 1. Dezember eines jeden Jahres

Abgabedatum Entwicklungsbericht und Inklusionsantrag: 15. Februar eines jeden Jahres

17. Was ist, wenn der Anspruch aufgehoben wird?

Der Anspruch kann aufgehoben werden, wenn das Lernverhalten und der Leistungsstand des Kindes erkennen lassen, dass es voraussichtlich auch ohne ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule erfolgreich besuchen kann. Die Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird beantragt von der bisher besuchten Schule (SBBZ oder die allgemeine Schule) und den Eltern. Das Staatliche Schulamt entscheidet über den Antrag und benachrichtigt die Eltern schriftlich über das Ergebnis. Wird der Anspruch aufgehoben, so wird das Kind fortan regulär an einer allgemeinen Schule unterrichtet.

18. Wie läuft ein inklusives Setting ab – was macht die Sonderschullehrkraft?

In einem inklusiven Setting lernen Kinder mit festgestelltem Förderbedarf gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schulen. Je nach Fähigkeiten des Kindes findet die jeweilige Beschulung zielgleich bzw. zielferent ab. Die inklusiv beschulten Kinder werden stundenweise durch eine Sonderschullehrkraft begleitet. Die Sonderschullehrkraft entwickelt gemeinsam mit der Klassenlehrkraft der allgemeinen Schule individuell an das Kind angepasste Bildungsinhalte, Bildungsangebote, Bildungsziele und didaktische Materialien. In Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft der allgemeinen Schule erstellt die Sonderschullehrkraft Wochenpläne. Sie berät die Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule bezüglich der Leistungsmessung, Erstellung von Lernzielkontrollen und unterstützt beim Schreiben der Zeugnisse. Die Sonderschullehrkraft steht den Erziehungsberechtigten und außerschulischen Partnern beratend zur Seite.

19. Wie kommt ein inklusiv beschultes Kind zur Schule?

Für eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten PKW kann ein Kostenersatz beantragt werden. Ist das Kind nicht in der Lage, den Schulweg alleine zu bewältigen, so kann eine Schülerbeförderung mit einem Kleinbus oder einem PKW beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Notwendigkeit einer Beförderung mit einem ärztlichen Attest bestätigt wird. Diesbezügliche Fragen werden in der Bildungswegekonferenz besprochen.

20. Kann ein inklusiv beschultes Kind an einer Ganztageschule betreut werden?

Inklusiv beschulte Kinder können grundsätzlich an einer Ganztageschule beschult und betreut werden. Ob die gewählte Schule eine Ganztageschule sein soll, muss im Inku-Formular angegeben und kann in der Bildungswegekonferenz besprochen werden.

21. Kann ein inklusiv beschultes Kind im Schülerhort oder in der ergänzenden Betreuung betreut werden?

Eine inklusive Betreuung an Schülerhorten und in der ergänzenden Betreuung ist grundsätzlich möglich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zukünftigen Schülerhort bzw. Träger der erg. Betreuung empfiehlt sich, da die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt ist und ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht besteht.

22. Hat ein inklusiv beschultes Kind Anspruch auf eine Schulbegleitung?

Benötigt ein Schulkind zur Bewältigung des Schulalltages eine individuelle Unterstützung, so kann eine Schulbegleitung beantragt werden. Ob und in welchem Umfang eine Schulbegleitung nötig ist, wird am Einzelfall geprüft und in der Bildungswegekonferenz besprochen. Für die Beantragung einer Schulbegleitung sind verschiedene Behörden zuständig:

- für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GENT) sowie „Körperlich und Motorische Entwicklung“ (KMENT) die Eingliederungshilfe
- für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „emotionale-soziale Entwicklung“ (ESENT) sowie „seelische Behinderung“ das Jugendamt
- für alle übrigen Förderschwerpunkte ist die Sozial- und Jugendbehörde zuständig

Wird eine Schulbegleitung bewilligt, entstehen für die Eltern keine Kosten.

23. Kann man spezielle Hilfsmittel beantragen?

Braucht ein Kind spezielle Hilfsmittel, um am inklusiven Unterricht teilzunehmen, so kann je nach individueller Sachlage ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse oder dem Schulträger gestellt werden.

24. Wer kann bei Schwierigkeiten helfen?

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind wichtige Ansprechpartner und vertreten die Anliegen von Menschen mit Behinderung der Stadt Karlsruhe. Sie helfen dabei, Rechte wahrzunehmen und können bei Verhandlungen mit Schulen und Behörden unterstützen und vermitteln.

25. Weitere Informationen zum Thema Inklusion, Anträge, Formulare:

Weitere Informationen zum Thema Inklusion, sowie Anträge und Formulare sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe unter dem Bereich „Formulare Dokumente“ zu finden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das **Fachteam Inklusion** (FTInklusion@ssa-ka.kv.bwl.de) am SSA Karlsruhe gerne zur Verfügung.